



**Richtlinie für die Aufstellung und Betrieb
von Einrichtungen zur Videoüberwachung
an der
Freien Universität Berlin**

Version 1.2

23. Juli 2015

Steckbrief

<i>Zielsetzung</i>	Geregelte Beantragung und geregelter Betrieb von Videoüberwachungsanlagen
<i>Inhalt</i>	Standardisiertes Antragsverfahren zur Einrichtung und zum Betrieb von Videoüberwachungsanlagen
<i>Zielgruppe</i>	Dekane, Verwaltungsleiter, Bereichsleiter, IT-Beauftragte, Verfahrensverantwortliche
<i>Geltungsbereich</i>	Alle Einrichtungen der Freien Universität Berlin
<i>Gültigkeitsdauer</i>	Unbegrenzt

Autoren

Hr. Bavar
Hr. Dräger
Hr. Grüner
Fr. Krebs-Pahlke

Hr. Liesch
Fr. Oelert
Fr. Pahlen-Brandt
Hr. Scheelken

Dieses Dokument einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Die Weitergabe (Vervielfältigung) ist nicht erlaubt.

Die Überführung in maschinenlesbare oder andere veränderbare Formen der elektronischen Speicherung, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung der Freien Universität Berlin unzulässig.

Inhalt

Inhalt	3
1 Vorbemerkung	4
2 Begriffsdefinition	4
3 Ablauf des Antragsverfahrens	6
3.1 Phase 1 – Antragsstellung	6
3.2 Phase 2 – Eingangsprüfung.....	7
3.3 Phase 3 – Prüfung	8
3.4 Phase 4 – Entscheidung	8
3.5 Phase 5 – Umsetzung und Archivierung.....	8
4 Anlage 1 – Fragenkatalog für die Beurteilung von Video- Überwachungsanlagen	10
5 Anlage 2 – Zuständigkeitsmatrix	15
6 Anlage 3 – Auszug Berliner Datenschutzgesetz	16

1 Vorbemerkung

Der Einsatz von Videoanlagen kann ein geeignetes Mittel zum Schutz von Menschen und universitären Einrichtungen sein. Auch im wissenschaftlichen Kontext stellt Videoaufzeichnungstechnik ein wertvolles Hilfsmittel dar, beispielsweise zur Dokumentation von Versuchen oder zur Beobachtung von Prozessen. Bei nicht geregeltem Einsatz drohen jedoch Gefahren für die Freiheitsrechte der Mitglieder der Universität und unbeteiligter Dritter.

Die Freie Universität Berlin ist gehalten, beim Einsatz von Video-Überwachungsanlagen eine Abwägung zwischen Freiheitsrechten und Sicherheitsanforderungen zu treffen. Zu beachten sind dabei insbesondere:

- das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- das Recht am eigenen Bild
- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- die nach den Bestimmungen des Datenschutzes geforderte Verhältnismäßigkeit (Datenvermeidung, Zweckbindung, Erforderlichkeit)
- die Beachtung von Mitbestimmungsrechten der Personalvertretung, sofern Beschäftigte der Freien Universität von der Video-Überwachung erfasst werden.
- Regelungen nach dem Berliner Datenschutzgesetz (siehe Anhang)

Mit einem standardisierten Antragsverfahren wird dazu beigetragen, dass alle notwendigen Überlegungen vor Beschaffung und Einsatz einer Video-Überwachung angestellt und alle zuständigen Stellen beteiligt werden. Außerdem werden verbindliche Regeln aufgestellt und per Unterschrift bestätigt. Der Antrag wird von dem Verantwortlichen des Bereichs gestellt, welcher eine Video-Überwachung einsetzen will. Dieses Verfahren ist auch dann einzuhalten, wenn eine Speicherung der aufgenommenen Daten nicht vorgesehen ist.

Ob der Einsatz von Videoüberwachung überhaupt erforderlich ist und wie dieser ggf. zu gestalten ist, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

2 Begriffsdefinition

Videoüberwachung ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen, so die Definition im Berliner Datenschutzgesetz.

Die vorliegende Richtlinie betrifft nur Videoanlagen aus festinstallierten und dauerhaft mit einem Baukörper verbundenen optisch-elektronischen Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bildern. Zu einer Videoüberwachungsanlage zählen neben dem Kamerasystem auch die zugehörigen Stromversorgungseinrichtungen (Leitungen), Datenübertragungsmedien (Leitungen, Funk), Datendosen und Hinweisschilder. Darüber hinaus sind auch alle technischen Einrichtungen zur Datenübertragung und -speicherung mit einzubeziehen.

Zum Zweck der Abschreckung kommen auch Attrappen von Videokameras (Dummys), die keine Bilder aufnehmen können, sowie Warnschilder zum Einsatz. Die Vorschriften dieser Richtlinie, insbesondere die Regelungen zur Beantragung und Dokumentation, gelten auch

für den Einsatz von Dummys im vollen Umfang. Sie sind in dieser Hinsicht funktionsfähigen Videoanlagen gleichgestellt.

Die Regelungen dieser Richtlinie müssen auch für Videoanlagen angewendet werden, die im wissenschaftlichen Kontext eingesetzt werden.

3 Ablauf des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren soll die folgende Grafik veranschaulichen. Die folgende Grafik soll das Antragsverfahren veranschaulichen.

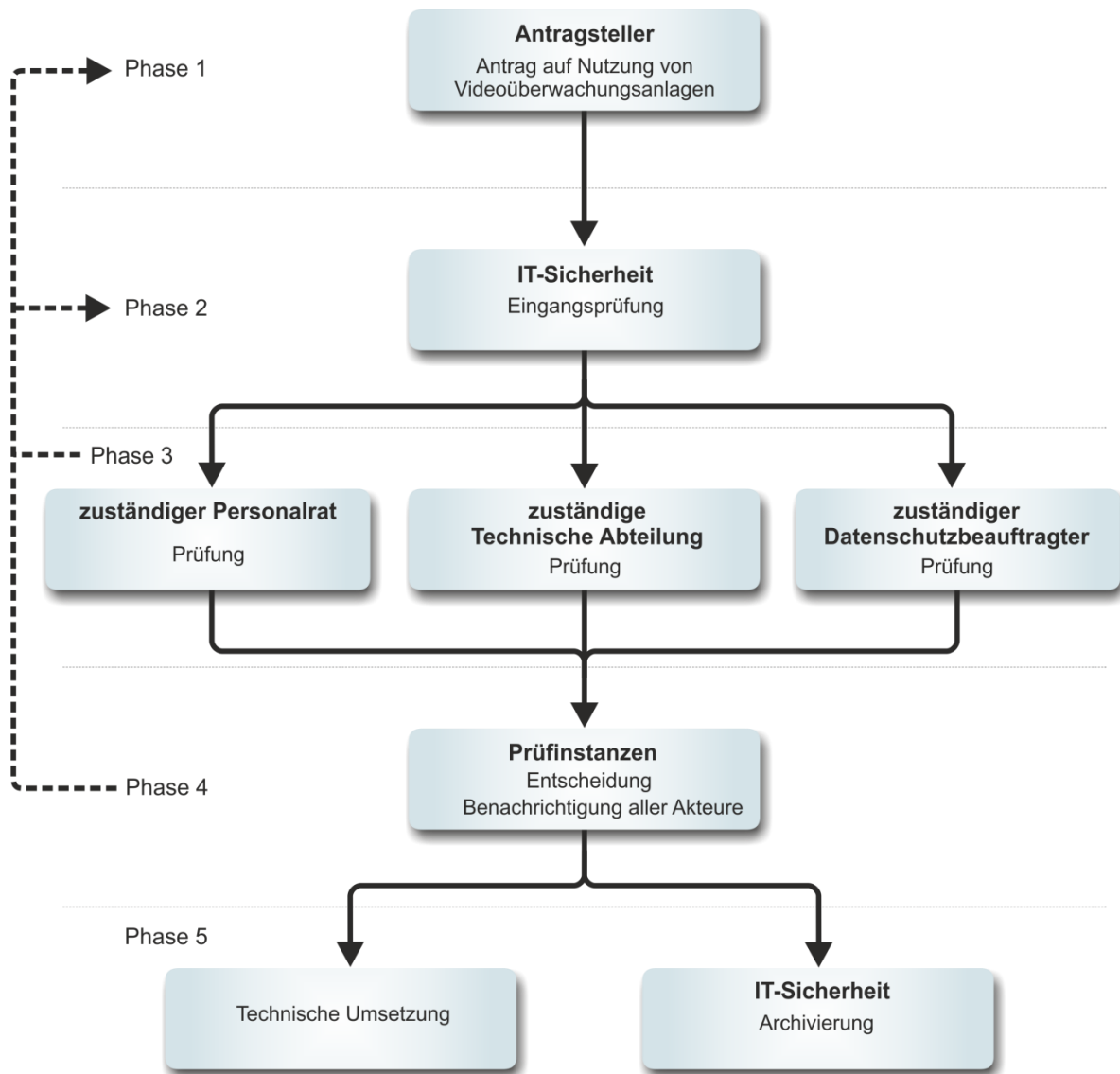


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Ablaufs des Antragsverfahrens. Die gestrichelten Pfeile sollen andeuten, dass bei unterschiedlichen Bewertungen weitere Gespräche erfolgen.

Die einzelnen Phasen des Ablaufs werden im Folgenden beschrieben.

3.1 Phase 1 – Antragsstellung

Antragsberechtigt sind Beschäftigte der Freien Universität Berlin. Bei Videoüberwachung und ggf. Aufzeichnungen von Personen ist in jedem Fall der Persönlichkeitsschutz zu beachten. Um an der Freien Universität Berlin eine Anlage zur Videoüberwachung in Betrieb zu neh-

men, müssen vorher die Anforderungen des Datenschutzes und der Beteiligungsrechte der Personalvertretung geprüft werden.

Die Antragsteller müssen im Vorfeld prüfen, ob andere Mittel geeigneter sind, den gewünschten Gewinn an Sicherheit bzw. den gewünschten Zweck zu erzielen. Der Antrag muss von der zuständigen Verwaltungsleitung oder der Bereichsleitung gestellt werden. Hierfür sind die jeweils geltenden Regelungen der Freien Universität Berlin sowie wirtschaftliche und technische Aspekte zu berücksichtigen, d.h. eine Kostenschätzung und eine technische Skizze muss dem Antrag beigelegt werden.

Die in dem Antragsformular geforderten Angaben dienen u. a. als Grundlage für die Prüfung durch die zuständige Technische Abteilung. Der Antrag muss an eAS IT-Sicherheit übermittelt werden.

3.2 Phase 2 – Eingangsprüfung

eAS IT-Sicherheit prüft die Angaben auf Vollständigkeit. Mindestens die folgenden Informationen müssen aus den Unterlagen hervorgehen:

- Zweck der Video-Überwachung
- mögliche Alternativen
- Schätzung der entstehenden Kosten
- Angaben zu allen verfahrensrelevanten Rollen und Rolleninhabern
- Angaben über die Anzahl und Art von (geplanten) technischen Einrichtungen (u. a. Anzahl und Typ der Kameras, Ort der Anbringung)
- Technische Skizze (Lage- bzw. Aufstellungsplan, Erfassungswinkel)
- Angaben zu betroffenen Personen
- Angaben der Schnittstellen zu anderen IT-Verfahren, Datenübertragung
- Angaben zur Art der Speicherung, Speicherort, Speicherdauer
- Angaben der zugriffsberechtigten Personen (inkl. Angaben zum Umfang der Zugriffsrechte)
- Beabsichtigter Beginn und beabsichtigtes Ende der Maßnahme
- Zeitplan mit den wesentlichen Meilensteinen für die Einführung des Verfahrens

Insbesondere müssen alle verantwortlichen Rolleninhaber (Verfahrensverantwortlicher, Personen mit administrativen Rechten usw.) und deren Vertreter mit den vollständigen Kontaktdaten (Name, Dienstadresse, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) angegeben werden. Sind externe Personen (z.B. Fremdfirmen) involviert, müssen ebenfalls alle Personen mit einer Zugriffsberechtigung auf die Systeme und/oder Daten mit ihren vollständigen Kontaktdaten angegeben werden.

Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen wird der Antrag von eAS IT-Sicherheit geprüft. Einzelheiten können in einem Gespräch mit den Antragstellern geklärt werden. In diesem Gespräch können Ergänzungen und Modifikationen zum Antrag vorgeschlagen werden. Die Prüfung durch eAS IT-Sicherheit muss i. d. R. spätestens drei Wochen nach Eingang der Unterlagen abgeschlossen werden.

Bei einer beabsichtigten Änderung von bereits genehmigten Anlagen sind die Änderungen im Einzelnen zu beschreiben.

3.3 Phase 3 – Prüfung

Nachdem eAS IT-Sicherheit den Antrag auf seine Vollständigkeit geprüft hat, wird der Antrag an die zuständige Technische Abteilung, den zuständigen Personalrat und den zuständigen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet. In der zuständigen Technischen Abteilung wird eine mögliche technische Realisierung geprüft, insbesondere werden Aspekte im folgenden Zusammenhang betrachtet:

- Finanzierung der Anlage
- Installation bzw. Aufbau der Anlage
- Wartung bzw. Instandsetzung der Anlage
- Veränderung der Anlage

Der zuständige Personalrat prüft den Antrag bezüglich mitbestimmungsrelevanter Tatbestände. Der zuständige Datenschutzbeauftragte prüft den Antrag in datenschutzrechtlicher Hinsicht.

Das Ergebnis der Prüfung wird in Form von schriftlichen Stellungnahmen an eAS IT-Sicherheit übermittelt. Nach Ablauf von 14 Tagen informiert eAS IT-Sicherheit den Antragsteller und alle Personalräte und alle Datenschutzbeauftragten über den aktuellen Stand des Antragsverfahrens und das Antragsverfahren läuft weiter.

Ergeben sich aus zusätzlichen Gesprächen noch weitere Informationen, so werden diese dem Antragsformular hinzugefügt bzw. wird der Antrag modifiziert. eAS IT-Sicherheit informiert alle anderen Akteure über die erfolgten Änderungen.

3.4 Phase 4 – Entscheidung

Die Videoüberwachungsanlage kann im beantragten Umfang eingerichtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Zustimmung des zuständigen Personalrats liegt vor
- Zustimmung der zuständigen Technischen Abteilung liegt vor
- Die Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten müssen eingehalten werden.

3.5 Phase 5 – Umsetzung und Archivierung

Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt i.d.R. in Zusammenarbeit des Antragstellers mit der zuständigen Technischen Abteilung die Installation und die Inbetriebnahme in der dokumentierten Art und Weise. Wenn zum Betrieb der Videoüberwachungsanlage IT-Infrastruktur

benötigt wird, muss rechtzeitig der zuständige Infrastrukturbetreiber (i.d.R. ZEDAT) informiert und notwendige Abstimmungen eingeleitet werden.

Alle Unterlagen des Antragsverfahrens werden bei eAS IT-Sicherheit archiviert. Außerdem wird von eAS IT-Sicherheit in der IT-Verfahrensdatenbank für jede genehmigte Videoüberwachungsanlage ein IT-Verfahren angelegt, das immer die gleiche Dokumentationsstruktur aufweist:

Feldbezeichnung	Inhalt
Angaben zum IT-Verfahren / Bezeichnung:	„Videoüberwachung“ und ergänzend durch einen variablen Teil, bestehend aus einer Ortsangabe
Angaben zum IT-Verfahren / Zielsetzung und Zweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung von 1.1 des Fragenkatalogs • Angabe über den Ort der Dokumentation • Status: „in Betrieb“, „stillgelegt“ oder „genehmigt“ • (Ggf. Nummerierte) „Änderung am:“ Datum der Änderung
Angaben zum IT-Verfahren / Datum der Erstmeldung:	Datum der Genehmigung
Angaben zum IT-Verfahren / Organisationseinheit:	Organisationseinheit, in der die Videoüberwachungsanlage betrieben wird
Verfahrensverantwortliche:	Inhalt von 3.1 und 3.2 des Fragenkatalogs

Darüber hinaus werden keine weiteren Informationen in der IT-Verfahrensdatenbank gespeichert. Insbesondere wird zu dem IT-Verfahren kein Geschäftsprozess angelegt.

4 Anlage 1 – Fragenkatalog für die Beurteilung von Video-Überwachungsanlagen

Bei der Beantwortung der folgenden Fragen können ggf. weitere Blätter angefügt werden, falls ausführlichere Darstellungen erforderlich sind.

1 Motivation

1.1	Was ist der Zweck des Videoeinsatzes?
	<input type="checkbox"/> Abschreckung <input type="checkbox"/> Einlasskontrolle <input type="checkbox"/> Schutz von Räumen und/oder Gegenständen <input type="checkbox"/> Schutz von Personen <input type="checkbox"/> Wissenschaftliche Zwecke (z.B. Versuchsbeobachtungen)
	Bitte kurz den Zweck erläutern:
	<ul style="list-style-type: none"> • •

1.2	Was soll überwacht werden?				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Überwachte Objekte</th> <th>(genaue) Ortsangabe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • • </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • • </td> </tr> </tbody> </table>	Überwachte Objekte	(genaue) Ortsangabe	<ul style="list-style-type: none"> • • 	<ul style="list-style-type: none"> • •
Überwachte Objekte	(genaue) Ortsangabe				
<ul style="list-style-type: none"> • • 	<ul style="list-style-type: none"> • • 				

1.3	Zu welchen Zeiten soll die Anlage in Betrieb sein?
	<ul style="list-style-type: none"> • •

1.4	Sind bereits Schäden entstanden?
	<input type="checkbox"/> Materielle Schäden, Höhe: <input type="checkbox"/> Personenschäden, welche:

1.5	Sind Alternativen zur Video-Überwachung bedacht, ggf. getestet worden?
	Ggf. (kurzer) Erfahrungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • •

2 Technik und Kosten

2.1 Liegt eine technische Skizze zur geplanten Videoüberwachung vor?

- Ja
- Nein, Begründung:

2.2 Welche Kamertechnologie soll angeschafft werden?

-
-

2.3 Welche Software soll eingesetzt werden?

-
-

2.4 Welche Leitungswege und -materialien sind erforderlich?

-
-

2.5 Welche Aufzeichnungsrate ist erforderlich?

-
-

2.6 Angaben zur (Server-) Hardware

- Art, Typ:
- Standort:
- Verantwortlich für Wartung:

2.7 Angaben zu Schnittstellen zu anderen Verfahren

-
-

2.8 Welche Kosten werden für die Errichtung entstehen? (Auflistung der Kostenpunkte, getrennt nach zentralen und dezentralen Mitteln)

-
-

2.9 Welche Kosten werden für den laufenden Betrieb entstehen? (Auflistung der Kostenpunkte, getrennt nach zentralen und dezentralen Mitteln)

-
-

2.10 Angaben zu Betriebszeiten und ggf. zum beabsichtigten Beginn und beabsichtigtes Ende der Maßnahme

-
-

2.11 Zeitplan mit wesentlichen Meilensteinen für die gewünschte Einführung

-
-

3 Verantwortung

3.1 Wer ist der Antragsteller?

- Vor- und Nachname (ggf. mit Titel):
- Stellenzeichen:
- Tel.:
- E-Mail:

3.2 Wer ist für den Betrieb/Datenauswertung verantwortlich?

- Vor- und Nachname (ggf. mit Titel):
- Stellenzeichen:
- Tel.:
- E-Mail:

3.3 Wer ist vor Ort für die Kameras verantwortlich?

- Vor- und Nachname (ggf. mit Titel):
- Stellenzeichen:
- Tel.:
- E-Mail:

3.4	Bestätigung des IT-Beauftragten
Über den beabsichtigten Einsatz von Videoanlagen wurde ich informiert.	
<input type="checkbox"/> Dem Einsatz stimme ich zu. <input type="checkbox"/> Dem Einsatz stimme ich mit Bedenken zu. Die Formulierung der Bedenken erfolgt auf einem gesonderten Blatt. <input type="checkbox"/> Dem Einsatz stimme ich nicht zu. Die Begründung der Ablehnung erfolgt auf einem gesonderten Blatt.	
Berlin,	
<i>Ort, Datum, Unterschrift des IT-Beauftragten</i>	

4 Datenschutz und Mitbestimmung

4.1	Werden routinemäßig Personen von den Überwachungskameras erfasst?
<input type="checkbox"/> Beschäftigte <input type="checkbox"/> Studierende <input type="checkbox"/> Externe (Gäste, Firmenangehörige, etc.)	

4.2	Auswertungen, Anlass, Empfänger der Auswertungen
<ul style="list-style-type: none"> • in welchen Fällen? • wer? • weiterer Verwendungszweck? • Schnittstellen zu anderen IT-Verfahren? 	

4.3	Zugriffsrechte (Ggf. Beachtung der Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung und des Handlungsleitfadens "Datenzugriff durch Externe")
Zugriffsberechtigter	Art bzw. Umfang des Zugriffs
<ul style="list-style-type: none"> • • 	

4.4	Löschung, Überschreiben (Löschzyklen)
<ul style="list-style-type: none"> • • 	

4.5 Speicherung, Archivierung (Ort, Art, Dauer)

-
-

4.6 Angaben zur Auswertung

- Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Zugriff auf personenbezogene Daten (z.B. IT-Personal und Betriebs- bzw. Verfahrensverantwortlicher)
- Benachrichtigung der Datenschutzbeauftragten beim Zugriff auf personenbezogene Daten und des Personalrats beim Zugriff auf Beschäftigendaten (Anlage: Kopie des Protokolls)
- Alle Zugriffe auf personenbezogene Daten werden protokolliert (I.d.R. werden folgende Angaben protokolliert: Um welche Videoanlage handelt es sich? Wer hatte Zugriff? Für welchen Zeitraum ist der Zugriff erfolgt? Wurden die Daten weitergeleitet? An wen?)
- Hinweis: Bei Weitergabe an Dritte werden Bilder von Personen unkenntlich gemacht, wenn dies dem Auswertungszweck nicht entgegensteht.

4.7 Angaben zur Kennzeichnung der überwachten Bereiche

-
-

5 Anlage 2 – Zuständigkeitsmatrix

Nr.	Maßnahme	zuständig
Antrag zum Betrieb einer Videoüberwachungsanlage		
1.	Der Antragsteller übermittelt einen vollständig ausgefüllten Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Videoanlage.	Antragsteller
2.	Der Antrag wird hinsichtlich der folgenden Punkte durch IT-Sicherheit geprüft: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit des Antrags gemäß Muster • Darlegung der Notwendigkeit • Ggf. Zustimmung des zuständigen Personalrats • Ggf. Zustimmung des zuständigen Datenschutzbeauftragten • Kenntnisnahme des zuständigen IT-Beauftragten • Angaben zur Sicherstellung der Finanzierung 	eAS IT-Sicherheit
3.	Die Errichtung der Videoanlage erfolgt i.d.R. durch	Abt. III
4.	Die Abt. III ist für die 230/400 V-Stromversorgung bis zur Steckdose oder dem Festanschluss zuständig.	Abt. III
5.	Die Datendosen und -leitungen von der Videoanlage zur dauerhaften Sicherung werden errichtet von	ZEDAT
6.	Die Beschilderung der Anlage z.B. "Videoüberwachung" obliegt i.d.R.	Abt. III
7.	Die fertig errichtete Anlage wird mittels Übergabeprotokoll übergeben von	Abt. III
8.	Die für die Errichtung aktenführende Stelle ist die	Abt. III
9.	Die Mängelbeseitigung im Zuge der Anspruchszeit obliegt	Antragsteller
Betrieb einer Videoüberwachungsanlage		
10.	Der Betrieb der Videoanlage obliegt	Antragsteller
11.	Die Speicherung und Sicherung der Daten erfolgt in Verantwortung von	Antragsteller
12.	Von einem Dritten beigestellte Anlagen werden vom jeweiligen Antragsteller betrieben	Antragsteller
13.	Sollen Videoanlagen verändert werden, so ist ein neuer Antrag zu stellen von	Antragsteller
14.	Die für den Betrieb aktenführende Stelle ist der	Antragsteller
Instandhaltung einer Videoüberwachungsanlage		
15.	Die Wartung der Videoanlage obliegt dem	Antragsteller
16.	Die Inspektion der Videoanlage obliegt dem	Antragsteller
17.	Die Instandsetzung der Videoanlage obliegt dem	Antragsteller
18.	Die Verbesserung (Veränderung) der Videoanlage obliegt dem	Antragsteller
19.	Die Demontage der Videoanlage obliegt	Abt. III
Dokumentation einer Videoüberwachungsanlage		
20.	Die Dokumentation wird bei der Beantragung erstellt vom	Antragsteller
21.	Die Archivierung der Dokumentation obliegt	eAS IT-Sicherheit
22.	Das Führen eines Registers zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen obliegt	eAS IT-Sicherheit

6 Anlage 3 – Auszug Berliner Datenschutzgesetz

§ 31 b BlnDSG

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) *Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit der Einsatz der Videoüberwachung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.*
- (2) *Der Umstand der Beobachtung und die datenverarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.*
- (3) *Die Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.*

(3a) Für Daten, die in öffentlich zugänglichen Räumen des öffentlichen Personennahverkehrs nach Absatz 1 erhoben oder nach Absatz 3 Satz 1 gespeichert werden, gilt anstelle von Absatz 3 Satz 2, dass

- 1. sie für einen anderen Zweck nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Abwehr oder für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, und*
- 2. für diesen Zweck ihre Übermittlung ausschließlich an den Polizeipräsidenten in Berlin und an die Strafverfolgungsbehörden zulässig ist.*

Aufzeichnungen, deren Speicherung weder für die Abwehr noch für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, sind spätestens nach 24 Stunden zu löschen. Dies ist durch ein mit dem Polizeipräsidenten in Berlin abzustimmendes Sicherheitskonzept zu gewährleisten.

- (4) *Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung, die Identität der verarbeitenden Stelle sowie über die Zweckbestimmung der Verarbeitung zu benachrichtigen. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn*
 - 1. eine Abwägung ergibt, dass das Benachrichtigungsrecht des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung aus zwingenden Gründen zurücktreten muss,*
 - 2. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,*
 - 3. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder*
 - 4. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.*

Die verantwortliche Stelle legt schriftlich oder elektronisch fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Nummer 3 oder 4 abgesehen wird.

- (5) *Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.*